

Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

Änderung der Abrundungssatzung der Landgemeinde Titz - Ortsteil Müntz -

Der Rat der Landgemeinde Titz hat am 4. November 2021 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- a) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokoll) im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.
- b) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3, § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3, § 4 Abs. 2 BauGB, welche die Verwaltung im Rahmen der erneuten Offenlage erreicht haben, mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokolle) wird verwiesen.
- c) Die Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Müntz wird gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet und seine Begrenzungen sind der folgenden zeichnerischen Darstellung zu entnehmen.

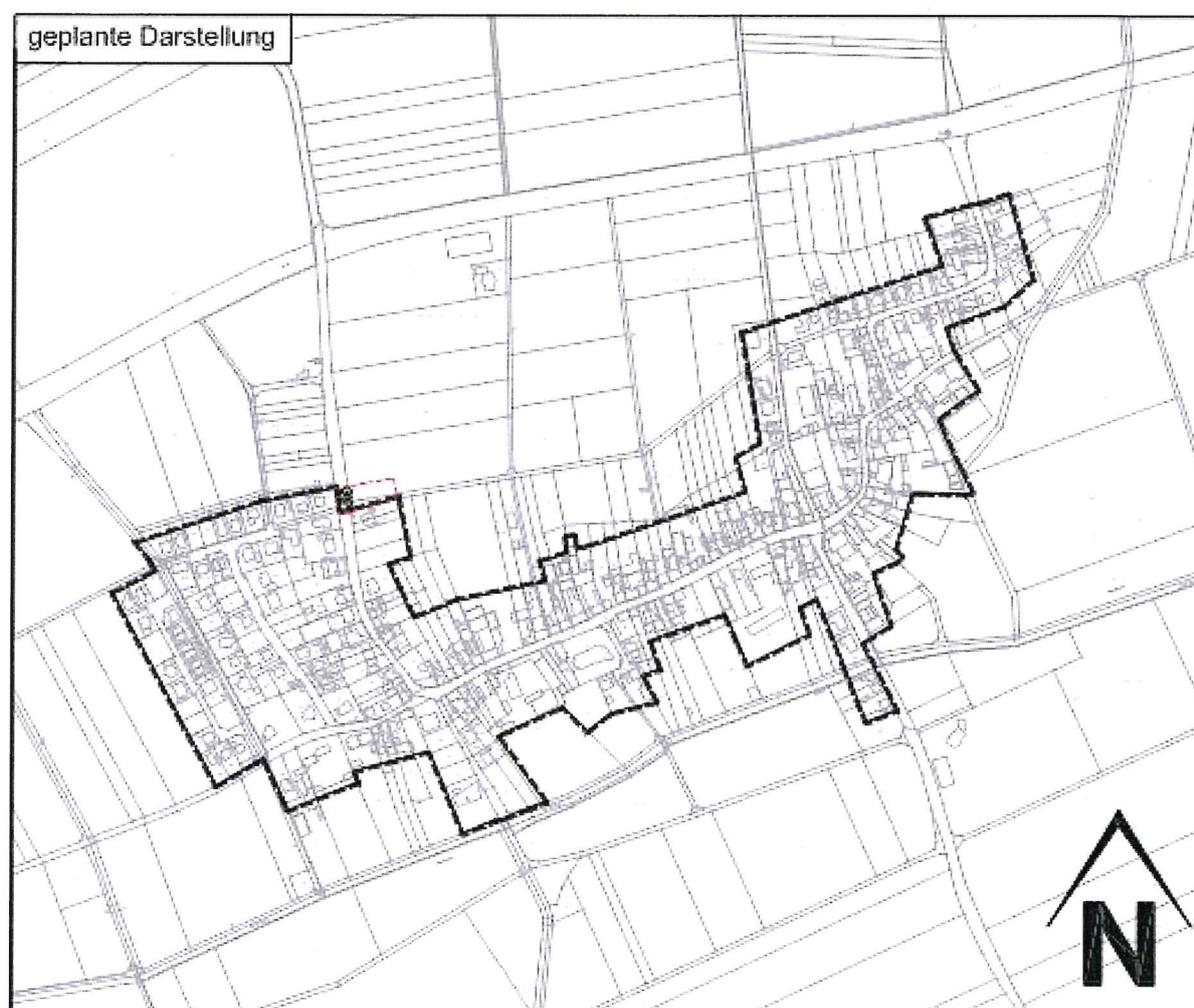


Abbildung: Geltungsbereich der Abrundungssatzung Müntz (o. Maßstab)

Ziel und Zweck der Änderung der Abrundungssatzung für den Ortsteil Müntz (Ergänzungssatzung) ist es, auf der Basis eines entsprechenden Ratsbeschlusses, die Überprüfung und Änderung der Abrundungssatzung für die Ortschaft Müntz vorzunehmen. Für die Ortschaft wurden die sich aus der Sicht des Ortsvorstehers, der Öffentlichkeit (hierzu wurde im Rahmen eines Amtsblattartikels um Anregungen und Vorschläge für Prüfflächen gebeten) und der Verwaltung ergebenden Flächen hinsichtlich ihres Entwicklungspotenzials für die Aufnahme in den Innenbereich durch das Planungsbüro VDH Projektmanagement GmbH untersucht und eingeschätzt.

Für die Ortschaft Müntz wurden sieben konkrete Prüfflächen identifiziert und untersucht, welche hieraufhin vom Planungsbüro VDH Projektmanagement GmbH bewertet wurden. Für die Potenzialflächen wurden die Verfahrensunterlagen erstellt, ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie ein Offenlagebeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB in der Sitzung des Rates der Landgemeinde Titz am 10. Dezember 2020 gefasst; die Offenlage der Planunterlagen wurde im Zeitraum vom 18. Januar bis 26. Februar 2021 durchgeführt.

Im Rahmen der Offenlage haben die Verwaltung verschiedene Stellungnahmen erreicht, welche es u.a. erforderlich machten, dass die Potenzialfläche im Süden der Ortschaft Müntz (Teilfläche 5), erneut untersucht und bewertet werden musste, was im Zusammenhang mit der Abwägung der verschiedenen Stellungnahmen geschehen ist.

Aus dieser erneuten Bewertung dieser Potenzialfläche resultierte das Ergebnis, dass diese Fläche nun nicht mehr durch die hier durchgeführte Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogen werden konnte. Die Verfahrensunterlagen wurden hieraufhin angepasst und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut offen ausgelegt sowie die Stellungnahmen der Behörden und weitere Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB eingeholt.

Die Abrundungssatzung der Landgemeinde Titz Ortslage Müntz liegt ab sofort bei der Landgemeinde Titz, Fachbereich 2 – Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung -, Landstraße 4, 52445 Titz, Zimmer 5, öffentlich aus und kann dort während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die o.g. Abrundungssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die Abrundungssatzung in Kraft und ist rechtsverbindlich.

Die Unterlagen sind zudem gem. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Landgemeinde Titz unter

<https://www.landgemeinde.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/rechtskraeftige-bauleitplaene.php>
(www.landgemeinde.de > Wirtschaft & Bauen > Bauleitplanung > Rechtskräftige Bauleitpläne)

abrufbar.

Gesetzlich vorgeschriebene Hinweise:

1. Entschädigungsregelung nach dem BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 – 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung

der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Satzungsaufstellung

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Hinweis nach § 7 Abs. 6 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der o.g. Beschluss wurde durch den Rat der Landgemeinde Titz am 4. November 2021 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – (GV.NRW. S. 516) SGV.NRW.2023, geändert durch VO vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481), dass der Wortlaut des Beschlusses mit dem Beschluss des Rates der Landgemeinde Titz vom 4. November 2021 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Titz, den 11. Januar 2022



Jürgen Frantzen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der o.g. Beschluss wurden gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landgemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 11. Januar 2022



Jürgen Frantzen
Bürgermeister